03

## Satzung zur dritten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde

vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Nordwalde vom 26.10.1981 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 15. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Grundgebühr wird nach der Größe der eingebauten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Zählergröße

bis zu Qn 6	monatlich	7,00 €
von Qn 10	monatlich	14,00 €
von Qn 15	monatlich	60,00 €

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendige Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Gebühr erhoben."

## Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur dritten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 18.12.2008 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NW. S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung vor Ablauf des Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, den 18.12.2008

Der Bürgermeister gez. Brockmeyer